

## **Europa-Wirtschaft**

---

### **Der Stand der Integration Europas im Sommer 1972**

Auf der Gipfelkonferenz der europäischen Regierungschefs im Herbst dieses Jahres werden die sechs EWG-Partner und

die vier Beitrittskandidaten über eine engere politische Zusammenarbeit in der Gemeinschaft, über den Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion sowie über die Beziehungen der EWG zu den übrigen Ländern beraten und versuchen, eine gemeinsame Linie zu entwickeln. Vor allem aber wird es Aufgabe der europäischen Gipfelkonferenz sein, eine einheitliche Marschroute für die nach der jüngsten Pfund- und Dollar-krise dringend gewordene Neuordnung des Weltwährungssystems festzulegen.

### *Stärkung der Institutionen der Gemeinschaft*

Die institutionelle Reform der Gemeinschaft ist ein zentrales Thema der Zehn auf der kommenden Gipfelkonferenz; denn handlungsfähige und demokratische Organe sind eine entscheidende Voraussetzung für eine vitale EWG. Mehr Rechte für das einflußschwache Europäische Parlament, eine Einschränkung des strapazierten und Entscheidungen lähmenden Vetorechts im EWG-Ministerrat und die Bildung eines politischen Sekretariats, das eine Phase der außenpolitischen Zusammenarbeit ermöglichen soll, sind die heißen Eisen des Gipfeltreffens. Große Sprünge in die politische Integration werden angesichts des französischen Widerstands nicht erwartet. Zunächst dürfte also der EWG-Vertragsartikel 235 voll ausgenutzt werden, der sowohl neue Befugnisse der EWG-Organe als auch Anpassungen an neue Erfordernisse durch einstimmigen Beschluß des EWG-Ministerrats vorsieht.

Die Einigung Westeuropas wird also mit einer „Demokratielücke“ vorangetrieben. Je stärker sich die EWG von einer Zoll- und Agrargemeinschaft zu einer Wirtschafts- und Währungsunion weiterentwickelt, um so mehr entgleitet den nationalen Parlamenten eine wirksame Kontrolle der Beschlüsse des EWG-Ministerrats und damit der europäischen Integration. Dem Europaparlament in Straßburg, das diesen Mangel an demokratischer Überwachung beheben könnte, fehlt es dazu an den nötigen Rechten und Möglichkeiten. Dem könnte abgeholfen werden, ginge es nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission, die zwar von den Benelux-Ländern unterstützt, von den anderen aber — besonders von Frankreich, aber auch von der Bundesrepublik, Italien und den Beitrittskandidaten Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen — abgelehnt oder mißtrauisch beobachtet werden. Die Europäische Kommission nämlich hat einen „Bericht über die Erweiterung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments“ vorgelegt. Dieses Gut-

achten kommt in einer grundlegenden Analyse des gesamten institutionellen Gefüges zu dem Ergebnis, daß die Erweiterung der parlamentarischen Kompetenzen nicht losgelöst von der Organisationsstruktur der Gemeinschaft insgesamt betrachtet werden könne. Im Zentrum dieser Struktur steht die Partnerschaft zwischen Rat und Kommission. Die Gemeinschaft geht im Unterschied zu den nationalen Systemen dabei aber nicht vom traditionellen Prinzip der Gewaltentrennung aus, sondern von der Differenzierung und der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kräften und jenen der Integration. So teilen sich Rat und Kommission in die Legislativ- und die Exekutivfunktionen, während das Parlament hinsichtlich der ersteren lediglich konsultative Befugnisse hat, zu denen sich haushaltspolitische Kompetenzen von begrenzter Tragweite gesellen. Hinzu kommt eine politische Kontrolle gegenüber der Kommission; die Ratsmitglieder jedoch bleiben als Regierungsangehörige nur den nationalen Parlamenten verantwortlich.

Schon seit langem aber ist das von den Verträgen vorgesehene institutionelle Gleichgewicht durch eine zunehmende Dominanz des Rates immer mehr beeinträchtigt worden. Die Ursache dafür ist, daß im Rat — seit der Krise von 1965 — fast nie abgestimmt wird. Damit werden die Kommissionsvorschläge, die gemäß Artikel 149 des Rom-Vertrages vom Rat nur einstimmig geändert werden dürfen, der Verbindlichkeit entkleidet, die ihnen zukäme, wenn sie gegen die Stimme des einen oder des anderen Mitglieds angenommen würden. Diese vertragswidrige Einstimmigkeitsregel bewirkt, daß die Kommission ihre Funktion, als Antriebskraft der Integration zu wirken (indem sie als Vertreterin der gesamtgemeinschaftlichen Gesichtspunkte global und kurzfristig konzipiert), nicht wahrzunehmen vermag, weil sie ihre Verbesserungsabsichten dem Bemühen opfern muß, Vorschläge zu entwickeln, welche die Einstimmigkeit im Rat gewinnen könnten. Der Plan, mit dem die institutionellen Einrichtungen demokratisiert werden sollen, will die bestehende

Europaverfassung im Grundsatz nicht an-tasten, sondern verbessern. Das soll in zwei Phasen geschehen:

In der *ersten Etappe* erhält das Europa-parlament ein Recht zur Mitentscheidung bei Beschlüssen des EWG-Ministerrats, wenn es um eine Revision der Römischen Verträge, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Genehmigung von internationalen, von der EWG geschlossenen Verträge sowie um die Aus-wei-tung von Tätigkeiten der Gemeinschaft geht. Außerdem soll dem Parlament in die-ser Reformphase ein „aufschiebendes Veto-recht“ für fast alle übrigen Bereiche der Eu-ro-papolitik zugestanden werden.

Die *zweite Phase* sieht vor, daß das be-schränkte Vetorecht ebenfalls in ein Recht zur Mitentscheidung umgewandelt wird. Dann könnte der EWG-Ministerrat größ-ten-teils keine Entscheidung mehr gegen den Willen des Europaparlaments durchsetzen.

Im übrigen müßten sowohl der EWG-Ministerrat als auch die Kommission damit bei allen Entscheidungen oder Vorentschei-dungen immer auf die Haltung der euro-päischen Volksvertreter Rücksicht nehmen. Auch das Zusammenspiel zwischen *Kom-mission und Parlament* könnte aufgewertet werden, wenn folgende Maßnahmen ver-wirklicht würden:

Der Rat setzt sich — allgemein oder im Einzelfall auf Vorschlag der Kommission, zu dem das Parlament und er Stellung neh-men — Entscheidungsfristen; die Rats-sitzungen werden ihres an die Verhältnisse des aufgeklärten Absolutismus erinnernden Geheimcharakters dadurch entkleidet, daß eine Delegation des Parlaments mit vollem Diskussionsrecht an ihnen teilnimmt; Be-amte des Parlaments haben Zutritt zu den Sitzungen der Ständigen Vertreter und ihren Gruppen( die ja als direktes Organ der Mit-gliedstaaten de facto zu einem zusätzlichen Entscheidungsgremium und damit trotz ihres bloß diplomatischen Status zum Gesprächs-partner der im Grunde als politisches In-strument konzipierten Kommission gewor-den sind). Dort können sie sich nach Maß-gabe der Stellungnahmen des Parlaments an

der Diskussion beteiligen; die Kommission wird von den Regierungen erst ernannt, *nachdem* ihr vom Parlament das Vertrauen ausgesprochen worden ist; das Parlament bringt seinen Vorschlag über direkte Wahlen aus dem Jahre 1960 auf den neuesten Stand und legt ihn erneut dem Rat zur Beschluß-fassung vor. Bis zur Verabschiedung einigen sich die Regierungen, daß jeder Mitglied-staat seine Abgeordnete in nationaler Di-rektwahl ermitteln *kann*; die politische Zu-sammenarbeit wird mit den Gemeinschaften dergestalt verbunden, daß eine gegenseitige Abstimmung gewährleistet ist.

Mit diesen Korrekturen allein ist die Wirtschafts- und Währungsunion allerdings nicht zu bewältigen. Die gemeinschaftliche Globalsteuerung greift tief in die staatlichen Organbefugnisse und das System der Loya-litätssicherung in den Mitgliedstaaten ein. Die Entlassung dieser Aufgaben in die Hand eines technischen Führungsstabes ohne legi-timierende Anbindung an den Prozeß poli-tischer Meinungsbildung, Machtgewinnung und Machtbehauptung ist schon mittelfristig völlig undenkbar.

#### *Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion*

Für Frankreich hat die Wirtschafts- und Währungsunion unbedingten Vorrang. Staatspräsident *Pompidou* wünscht, daß sie zum Hauptthema der Gipfelkonferenz der EWG-Regierungschefs wird. Frankreichs Sorge vor einer neuen, verschärften Wäh-rungskrise, die ja dann im Frühsommer eintrat, sein Drängen nach Bildung ge-meinsamer Abwehrmechanismen gegen den Ansturm spekulativen Kapitals hat Pom-pidou Anfang Mai 1972 in Luxemburg wie folgt formuliert: „Vom nächsten Jahr ab werden wir zwangsweise Diskussionen über das Weltwährungssystem haben. Bis dahin braucht Europa eine eigene Doktrin.“ Frank-reich sieht die Wirtschafts- und Währungs-union primär als erstes europäisches Boll-werk gegen amerikanische Überfremdung.

Die EWG-Staaten insgesamt jedoch wol-len erst einmal eine Harmonisierung der

Wirtschafts- und Währungspolitik untereinander erreichen. Als erster konkreter Schritt dazu dürften sich die Leitlinien für die Wirtschafts- und Währungspolitik erweisen, die vom EWG-Ministerrat im Frühjahr dieses Jahres (22. März) verabschiedet wurden. Diese gilt es, ständig zu überprüfen, neu zu formulieren und für rechtlich verbindlich zu erklären; auch ist das fiskalische Instrumentarium zu verfeinern, das Recht anzugleichen und nationale Diskriminierungspolitiken zu beseitigen, um die gemeinsame Politik der Mobilisierung von Leistungsströmen, Produktionsfaktoren und Finanzierungsmitteln auszubauen. Dem würde ein einheitliches Stabilitäts- und Wachstumsgesetz, das alle Mitgliedsländer verabschiedeten, als wichtiger Anfang dienen. Das würde politische Grundsatzfragen tangieren, vor allem würde das Problem der Supranationalität berührt werden; von dieser Entscheidung aber wird es abhängen, ob die Wirtschafts- und Währungsunion noch in diesem Jahrzehnt endgültig errichtet wird.

Mit der Einigung der EWG-Partner, ihre Währungen nur noch um 2,25 Prozent ober- und unterhalb des vereinbarten Mittelkurses schwanken zu lassen (Vereinbarung vom 24. April 1972), haben sich die Bandbreiten innerhalb der Gemeinschaftswährungen erheblich verengt. Für diesen 4,5prozentigen Schwankungsspielraum gegenüber dem US-Dollar hat sich die anschauliche Umschreibung „Schlange im Tunnel“ eingebürgert, eine Schlange also, die sich je nach Stärke und Schwäche des Dollars am internationalen Devisenmarkt entweder am Boden oder an der Decke des „Tunnels“ bewegt. Um die EWG-Währungen innerhalb der engeren Bandbreiten von plus/minus 2,25 Prozent untereinander zu halten, wird in Gemeinschaftswährungen interveniert, wenn deren Kurse an die vereinbarten Grenzen stoßen. Zur Einhaltung der Bandbreite gegenüber dem Dollar wird in dieser Währung interveniert, wenn deren Kurs die zulässige Schwankungsgrenze erreicht. Auf Grund dieser Regelung sollte also der Dollar nicht mehr die alleinige Interventionswährung sein. Doch schon bald nach dem 24. April

scherten die Briten mit der Freigabe des Pfundkurses aus der gemeinsamen Front aus, die italienische Lira wurde vorübergehend aus den strengen Regeln der Zusammenarbeit entlassen, und die Dänekrone spielte ebenfalls eine Sonderrolle. Das ließ die Spekulation gegen den Dollar wieder aufflammen. Diese Situation stand im Mittelpunkt der Finanzministerkonferenz der Zehn am 17. und 18. Juli 1972 in London. Die zehn EWG-Länder sind entschlossen, die Lage an den Devisenmärkten in den Griff zu bekommen, die bestehenden Paritäten zu verteidigen und weiterhin Dollars aufzukaufen; zu einem gemeinsamen europäischen Floating wird es nicht kommen.

Die Einrichtung eines monetären europäischen Fonds könnte auch einer der Hauptbeschlüsse der im Herbst stattfindenden EWG-Gipfelkonferenz sein, um dadurch die EWG-Währungspolitik zu unterstützen. Nach Meinung des stellvertretenden Präsidenten der EWG-Kommission, *Raymond Barre*, könnte dieser Fonds in einer ersten Phase der „Multilateralisierung“ zwischen den Zentralbanken des Gemeinsamen Marktes für die Finanzierung der Interventionen in Gemeinschaftswährungen auf den Devisenmarkt dienen. Um die erreichte Verengung der Wechselkursbandbreiten unwiderruflich zu machen, sind, laut Barre, drei Bedingungen vorzusetzen: 1. Die Regierungen müssen die Währungen stabil halten; 2. die eventuellen Anpassungsprozesse, denen sich das eine oder andere Land unterwerfen muß, erfordern eine Gemeinschaftshilfe in Form von Subventionen, Darlehen und Investitionen sowie eine Devisenstütze; 3. eine gemeinsame Währungs- und Finanzpolitik, die den Ausgleich der Zahlungsbilanz der Union und die Verwaltung ihrer Währungsreserven gewährleisten soll, muß endlich eingeleitet werden.

#### *EWG und Rest-EFTA*

Nach dem EWG-Beitritt der ehemaligen EFTA-Mitglieder Großbritannien, Dänemark und Norwegen stellte sich die Frage, wie die Errichtung von Zollschränken zwi-

schen den der EWG beitretenden und den „Rest-EFTA-Staaten“ Österreich, Schweden, Schweiz, Portugal, Finnland und Island vermieden werden konnte. Die inzwischen abgeschlossene Verhandlungsrunde der EWG mit den sechs „Rest-EFTA-Staaten“ hat zum Ergebnis, daß ein europäischer Großmarkt von rund 300 Millionen Verbrauchern für Industrieprodukte und „landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse“ (etwa Schokolade, Gemüse- und Fleischkonserven) geschaffen wird.

Der Unterschied zwischen den vier EWG-Kandidaten und dem Freihandel der sechs nicht beitragswilligen EFTA-Staaten besteht im wesentlichen darin, daß die Kandidaten volles Mitspracherecht in der EWG erhalten und auch dem EWG-Agrarmarkt beitreten, während die sechs Rest-EFTA-Länder nur in beschränktem Umfang den Austausch von Agrarprodukten mit der EWG erleichtern, kein Mitspracherecht in der EWG erhalten und nach außen — gegenüber den USA, Japan, dem Ostblock und Entwicklungsländern — unterschiedliche Importzölle beibehalten gegenüber der EWG. Die EWG-Staaten bilden hingegen eine Zollunion gegenüber den sogenannten „dritten Ländern“.

Generell wird der beiderseitige Abbau der Industriezölle zwischen den sechs alten EWG-Staaten einerseits und den neutralen Staaten Österreich, Schweden und Schweiz parallel zum Abbau der Industriezölle zwischen den sechs alten und den vier neuen EWG-Mitgliedern erfolgen, das heißt bis 1978. Lediglich für Papier wird der Zollabbau zwischen der erweiterten Zehner-EWG und den „Neutralen“ auf elf Jahre, für einige andere Produkte auf acht Jahre verlängert. Für die drei übrigen Rest-EFTA-Länder Finnland, Portugal und Island werden ihres industriellen Rückstandes wegen Abweichungen individuell vereinbart.

#### *Sanierung der EWG-Agrarmärkte*

Die schrittweise Wiederherstellung einheitlicher Agrarpreise kommt nur sehr langsam voran. Das gemeinsame Agrarpreis-

niveau war vor über einem Jahr an der Wechselkursfreigabe von D-Mark und holländischem Gulden zerbrochen. Seither galten zwar die in nationaler Währung festgesetzten Preise weiter, der Wert im Verhältnis zu der europäischen Rechnungseinheit stimmte jedoch nicht mehr. Die EWG führte daher wieder Grenzabgaben ein, um Wettbewerbsnachteile zu verhindern. Nach der vorläufigen Klärung der Währungssituation durch die Dollarabwertung beschlossen die Sechs, diese Grenzabgaben nach und nach wieder abzuschaffen. Dabei soll sich die Bundesrepublik, die damals mit 4,61 am stärksten aufwertete, mit einer Preissenkung um 1,85 Prozent an die Preise in den Benelux-Ländern anpassen, die nur um 2,76 Prozent aufwerteten. Die Grenzabgaben zwischen der Bundesrepublik und dem Benelux-Raum könnten damit beseitigt werden.

Die erste Preisanpassung sollte zum 1. Juli 1972 erfolgen, doch die Bundesrepublik strebt ein späteres Datum an, denn der geplante Einkommensausgleich für die Landwirte über eine Erhöhung der Abzugspauschale bei der Mehrwertsteuer läßt sich zur Zeit aus den bekannten innenpolitischen Gründen parlamentarisch nicht durchsetzen.

#### *Zur Konjunkturlage in der EWG*

Der Ankurbelung der Wirtschaft wird von der Kommission nur sehr behutsam das Wort geredet, da mit starken Rezessionserscheinungen in keinem der Partnerländer mehr zu rechnen ist. Die Investitionsneigung hat allgemein leicht bis stark zugenommen und dürfte sich im zweiten Halbjahr 1972 in einer spürbaren Belebung der Wirtschaftstätigkeit bemerkbar machen. Für das laufende Jahr wird mit einer Wachstumsrate des realen Bruttosozialprodukts von etwa drei Prozent gerechnet.

Die Konjunkturpolitik der EWG-Staaten hängt entscheidend davon ab, ob sich die internationalen Währungsbeziehungen verbessern. Dazu muß die Gemeinschaft einen wesentlichen Beitrag leisten, was bedeutet, daß die Zusammenarbeit in der kurz-

fristigen Wirtschaftspolitik intensiviert und die Währungs- und Finanzbeziehungen zwischen den Gemeinschaftspartnern besser organisiert werden müssen. Notwendig ist eine enge Konzertierung in der Zinspolitik und eine angemessene Regulierung der Kapitalbewegungen gegenüber Drittländern, damit die hinlänglich bekannten, unerwünschten Wirkungen der internationalen Finanzströ-

me auf die EWG-binnenwirtschaftliche Liquidität neutralisiert werden können. Eine gemäßigte Handhabung der Ausgaben nationaler Budgets und eine — auch damit — verbundene Preisdämpfungspolitik müssen weiterhin tragende Säulen für einen konjunkturstabilisierenden EWG-Wirtschaftskurs sein.

*Dieter Kuhr*